

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Deutschland sich bei der Europäischen Union für wesentliche Änderungen des geplanten Notrufsystems eCall einsetzen bzw. es ohne die geforderten Änderungen aus Datenschutzgründen ablehnen soll.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 219 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, ab dem Jahr 2015 solle das Notrufsystem eCall verpflichtend in alle Neuwagen eingebaut werden. Da das System jedoch für eine lückenlose Überwachung der Fahrzeugführenden missbraucht werden könne, solle Deutschland bei der Europäischen Union (EU) darauf drängen, dass das System aus Datenschutzgründen nur bei Unfällen aktiviert werde. Sei es bereits in einen Pkw eingebaut, müsse es möglich sein, es entweder auszubauen oder es zu aktivieren bzw. deaktivieren. Laut einer Pressemitteilung der EU sei die Technologie sehr missbrauchs anfällig, sie ermögliche, das Fahrverhalten Fahrzeugführender EU-weit millionenfach nachzuvollziehen. Dies sei insbesondere für Kfz-Versicherungen von Interesse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einfühend darauf hin, dass in Deutschland seit langem die Sicherheit im Straßenverkehr erfolgreich zunimmt. Zu eCall stellt er fest, dass es ein automatisches Notrufsystem für Kraftfahrzeuge ist, bei dem im Falle eines Unfalls ein Notruf an die Nummer 112 automatisch oder manuell durch die Fahrzeuginsassen ausgelöst wird. Neben dem Aufbau einer Sprachverbindung wird ein Mindestdatensatz, der u. a. die Koordinaten des Unfallortes enthält, den zuständigen Notrufabfragestellen übermittelt. Der Beitrag von eCall zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird in der Verkürzung von Rettungszeiten durch eine effizientere Durchführung von Rettungseinsätzen gesehen.

Nach Aussage der Europäischen Kommission (KOM) könnte eCall das Potenzial haben, nach vollständiger Einführung in den EU-Staaten jährlich bis zu 2.500 Menschenleben zu retten und die Folgen schwerer Verletzungen zu mindern. Neben der Verringerung menschlichen Leids würde dies für die Gesellschaft auch erhebliche Einsparungen bei den Gesundheits- und sonstigen Folgekosten bedeuten.

Deutschland hat am 5. Juni 2007 während seiner EU-Ratspräsidentschaft im Rahmen der Fachkonferenz eSafety das Memorandum of Understanding (MoU) gezeichnet. Am 23. April 2013 wurden die notwendigen Anforderungen für die Infrastruktur der Notrufabfragestellen für die Einführung von eCall festgelegt. Dabei werden ausschließlich Notrufe berücksichtigt, die über die Notrufnummer 112 ausgelöst werden. Deutschland unterstützt grundsätzlich die EU-weite verbindliche Einführung des 112-eCall, da es eine innovative Technologie zur Optimierung von Hilfeleistungen nach einem Unfall ist.

Die Einführung des 112-eCall setzt neben einer entsprechenden Vorbereitung der Mobilfunknetze voraus, dass die Fahrzeuge über bordeigene Einrichtungen verfügen, um den Notruf automatisch absetzen zu können. Genauer bedarf es einer „schlafenden“ SIM-Card, die im Normalbetrieb deaktiviert ist und erst z. B. durch das Zünden des Airbags oder manuell durch Drücken einer 112-eCall-Taste durch die fahrende Person aktiviert wird. So ist es möglich, bei einem Unfall eine rasche Verbindung zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle herzustellen und dabei auch die missbräuchliche Nutzung von 112-eCall-Daten, z. B. zur Erstellung von Bewegungsprofilen, zu verhindern.

Der Ausschuss ergänzt, dass sich die Petition auf einen Vorschlag der KOM für eine Typgenehmigungsverordnung (2013/0165(COD)) bezieht, der vorsieht, dass alle neu zu genehmigenden Fahrzeugtypen ab dem 31. März 2018 mit der für eCall nötigen bordeigenen Technologie ausgerüstet sein müssen. Über diesen Verordnungsentwurf wird in Brüssel verhandelt. Eine Allgemeine Ausrichtung hierzu hat der Rat am 26. Mai 2014 gebilligt; im nächsten Schritt muss eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag erfolgen. Die Infrastruktur für den eCall-Dienst soll ab dem 1. Oktober 2017 bereitstehen. Die Nutzung wird gebührenfrei sein.

Zur der Forderung, das System abschalten zu können, stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass die Abschaltbarkeit im aktuellen Verordnungsentwurf nicht geregelt ist. Da das Ziel von eCall in der Verkürzung von Rettungszeiten besteht, stellt sich seines Erachtens in diesem Fall die Frage nach der Güterabwägung zwischen individuellem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der fahrenden Person und dem Interesse nach einem möglichst schnellen Eintreffen der Rettungskräfte auf Seiten der Öffentlichkeit bzw. anderer vom Unfall direkt betroffener Personen. Der Ausschuss weist aber ausdrücklich darauf hin, dass Vorkehrungen zur Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes im vorliegenden Verordnungsentwurf klar geregelt sind. So sind die Hersteller nach Artikel 6 verpflichtet sicherzustellen, dass Fahrzeugbewegungen vor Auslösen eines eCall nicht nachvollzogen werden können. Weiterhin darf ausschließlich der Mindestdatensatz übertragen werden. Die aufgezeichneten Daten dürfen nur solange im Fahrzeug gespeichert werden, wie es für die Übertragung an die Notrufabfragestelle erforderlich ist und sind zu löschen, sobald sie diesen Zweck erfüllt haben.

Aufgrund dieser Regelungen ist die mit der Petition vorgetragene Befürchtung, dass das eCall-System zu einer „lückenlosen Überwachung des individuellen Fahrverhaltens“ missbraucht werden könnte, aus Sicht des Ausschusses nicht begründet. Der Ausschuss empfiehlt vor dem Hintergrund seiner Ausführungen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.